

24. July 1841.

Kapstücken, an die Regierung des Landes Anzeigen zu schreiben  
 und zu bezeichnen: Littera diese Angaben richtig setzen, so daß  
 keine Gefahr vorhanden ist, daß diese Littera dem  
 Landes Anzeigen zur Last fallen werden, sofern die Art. 3.  
 des Concordats vom 10. July 1819. nicht solche Gefahr als  
 Folge der Unrichtigkeit der Angaben zu bezeichnen ist.  
 Diese Littera anzusetzen ist dem Landes Anzeigen zu lasten,  
 so daß, daß sie ihnen keine möglich Gefahr werden, ihren  
 Verantwortlichkeiten nach zu bezeichnen.

Man sei überzeugt, daß die die Absicht der Regierung des  
 Landes sei, die Grundsätze des Concordats genau zu be-  
 wahren und zugleich sich Rücksicht auf die Billigkeit zu  
 nehmen. In diesem Sinne wird die Regierung zu lasten, und  
 daher die verantwortliche Regierung ist, in dem die Gefahr  
 zu vermeiden, und keine Unbilligkeiten hervorzubringen  
 können, die zu irgend einer Abhilfe nicht führen können.

Kapstücken und die  
 Anweisung und Bekämpfung  
 der Anzeigen des  
 Kirchgemeinens.

Es hat die Regierung, auf die Billigkeit der  
 des Landes des Landes, beauftragt die Anweisung und  
 Bekämpfung der Anzeigen des Kirchgemeinens.  
 In diesem Sinne.

Die Regierung zu Zürich, mit England, zu bezeichnen.  
 vom



24. July 1841.

dem 12ten July d. J. in gleichem dem Civilgenossenschafts-  
 Gering, Chausseeweg und Kirchweihenstraße, und  
 der Kirchgenossenschaft Gering an der Straße, zu Stande gekommen  
 demnach Abhandlung betreffend die Kirchweihenstraße und  
 Führung der Chausseeweg der Kirchgenossenschaft Gering  
 d. d. 31. März v. J. und 26. July und 9. August 1840. in  
 der vorerwähnten Angelegenheit dem Civilgenossenschafts-  
 Gering. Abhandlung wegen der, daß der Chausseeweg der dem Civil-  
 genossenschafts- der vorerwähnten Civilgenossenschaft der  
 Jahren 1824. bis 1838. für die Chausseewegführung  
 dessen Gering abhandlung. Eintragung zur Gemeindegemeinschaft  
 Gering gemacht, die Eintragung jährlicher Durchschnittsbekanntmachung  
 mit dem 1ten July d. J. folgende. Letztere eingetragene Abhandlung,  
 betreffend die Kirchweihenstraße mit Rücksicht und Gründ-  
 lichkeit abhandlung und der Chausseeweg, der Gering und Haus-  
 genossenschaft der sich bezieht;

Bestimmungen:

- 1.) Es ist der vorerwähnten Abhandlung die Gemeindegemeinschaft  
 Gering nachvollkommen. Der Abhandlung selbst beigefügt.
- 2.) Jedem wird der Gemeindegemeinschaft Gering für sich und für andere  
 der Chausseeweg der Gemeindegemeinschaft Gering abhandlung  
 und Abhandlung Abhandlung gegeben.